

Vertrages einzugehen, so muß diese Argumentation als unftich-  
haltig bezeichnet werden: die Vorinstanz nimmt selber an, daß  
jener indirekte Zwang nicht geeignet war, die Verbindlichkeit der  
vom Beklagten eingegangenen Rechtsgeschäfte zu hindern. War  
aber der Beklagte der Klägerin gegenüber obligiert, so haftete er  
ihr auch für das volle Erfüllungsinteresse, und konnte ihn die  
Klägerin für dieses in Anspruch nehmen, so konnte sie es selbst-  
verständlich ebensowohl für eine Konventionalstrafe, welche, wie  
feststeht, den Betrag des Erfüllungsinteresses nicht erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

In Gutheißung der Hauptberufung und in Abweisung der  
Anschlußberufung wird das angefochtene Urteil dahin abgeändert,  
daß die Urteilssumme auf 2648 Fr. 18 Cts. nebst 5 % Zins  
seit 29. April 1905 erhöht wird.

**11. Urteil vom 20. Januar 1906 in Sachen**  
**„La Constance“**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Folksbank Biel**,  
Kl. u. Ber.-Bekl.

**Befreiung des Schuldners (Versicherers) durch Hinterlegung der  
geschuldeten (Versicherungs-) Summe. Art. 188 OR. Oertliche Rechts-  
anwendung. — Zinspflicht bei Streit über Gläubigerschaft.**

A. Durch Urteil vom 30. Juni 1905 hat der Appellations-  
und Kassationshof des Kantons Bern über das Klagebegehren:  
„Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin als Eigentümerin der  
Police Nr. 7648 der beklagten Gesellschaft den Betrag von  
10,000 Fr. nebst Zins davon à 5 % seit 17. September 1899  
zu bezahlen; eventuell: 1. Es sei die Klägerin berechtigt, die von  
der Beklagten gerichtlich deponierten 10,000 Fr. nebst Zins zu  
erheben. 2. Die Beklagte sei schuldig, der Klägerin den Zins von  
10,000 Fr. vom 17. September 1899 an zu 5 % soweit er  
nicht durch den aus dem Depositum resultierenden Zins gedeckt  
wird, zu bezahlen“,

erkannt:

1. (betreffend Beweisbeschwerde.)
  2. Der Klägerin wird das Rechtsbegehren ihrer Klage zu-  
gesprochen samt Zins à 5 % vom Kapital von 10,000 Fr. seit  
23. Oktober 1899.
  3. Im übrigen wird die Klage, soweit sie weiter geht, ab-  
gewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und form-  
richtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem  
Antrag auf Abweisung der Klage.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Be-  
klagten Gutheißung, der Vertreter der Klägerin Abweisung der  
Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin hat im Jahre 1899 infolge Pfandverwertung  
gegen ihren Schuldner Ottili eine von der Beklagten zu Gunsten  
dieses letztern oder dessen Bruders ausgestellte Lebensversicherungs-  
police erworben, laut welcher dem Versicherten das eingeklagte  
Kapital von 10,000 Fr. zu zahlen war, falls derselbe am  
17. September 1899 noch lebe (eine Voraussetzung, welche un-  
bestrittenermaßen erfüllt ist). Die Beklagte verweigert die Aus-  
zahlung der Versicherungssumme an die Klägerin deshalb, weil  
ein gewisser Alphonse Bolard in Besoul (Frankreich), gestützt  
auf einen im Jahre 1893 von ihm gegen Ottili ausgewirkten  
Arrest die Gläubigerschaft beanspruche, weshalb sie, die Beklagte,  
sich am 25. Februar 1901 durch gerichtliche Hinterlegung be-  
freit habe.

Daß die Beklagte am angegebenen Datum bei der Gerichts-  
schreiberei Bern 10,000 Fr. als streitig hinterlegt hat, ist unbe-  
stritten; ebenso steht fest, daß der genannte Alphonse Bolard im  
Jahre 1893 gegen Ottili einen Arrest auf die streitige Forderung  
ausgewirkt und der Beklagten notifiziert hatte, daß sodann dieser  
Arrest durch ein Kontumazurteil des Tribunal civil de la Seine  
(fünfte Kammer) d. d. 3. März 1900 validiert worden war und  
daß Bolard seine diesbezüglichen Ansprüche nie förmlich aufge-  
geben, sondern dieselben sogar noch nach Beginn des gegenwär-  
tigen Prozesses aufrecht zu halten erklärt hat. Dagegen konstatiert

die Vorinstanz an Hand der Akten, daß Otti gegen obiges Kontumazurteil „Opposition“ erhob und daß hierauf am 14. Juni 1901 durch Urteil des Tribunal civil de la Seine (sechste Kammer) gestützt auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag erkannt wurde: „(Le Tribunal) . . . Reçoit Otti opposant au jugement par défaut du trois mars mil neuf cent ci-dessus énoncé. Au fond: Se déclare incompétent pour statuer sur la demande de Bolard. Décharge en conséquence Otti-Fahrni des condamnations contre lui prononcées par le Jugement auquel est fait opposition. Et condamne Bolard aux dépens. . .“ Des fernern konstatiert der Appellations- und Kassationshof, daß Bolard gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel ergriffen hat, sowie, daß er in der Folge eine auf das Urteil vom 3. März 1900 gestützte Klage gegen die „Confiance“ zurückgezogen habe. Aus diesen Tatsachen zieht die Vorinstanz den Schluß, daß nach französischem Recht der im Jahre 1903 von Bolard ausgewirkte Arrest im Jahre 1901 dahingefallen sei, weshalb von da an ein ernsthafter, die Deposition der Schuldsomme rechtfertigender Anspruch des Bolard auf die Versicherungssumme nicht mehr bestanden habe.

2. Was den Haupteinwand der Beklagten betrifft, wonach sie sich im Jahre 1903 durch gerichtliche Hinterlegung der Schuldsomme befreit hätte, so ist der Vorinstanz zunächst darin beizustimmen, daß im vorliegenden Falle hinsichtlich der Frage, ob mit befreiender Wirkung deponiert werden konnte, schweizerisches Recht zur Anwendung kommt; denn es ist richtig, sowohl, daß jene Frage dem Rechte des Erfüllungsortes untersteht, als auch, daß der in Betracht kommende Versicherungsvertrag in der Schweiz zu erfüllen war. Kommt aber schweizerisches Recht zur Anwendung, so ist es nach Art. 188 OR Sache des Schuldners, welcher sich auf den außerordentlichen Befreiungsgrund der Deposition beruft, nachzuweisen, nicht nur daß die Deposition stattgefunden habe, sondern auch, daß die gesetzliche Voraussetzung derselben vorhanden war, d. h. daß die Frage, wem die Forderung zustehet, im Zeitpunkt der Deposition wirklich streitig war bzw. daß für ihn ein ernsthafter Grund zur Befürchtung vorlag, zweimal zahlen zu müssen.

Frägt es sich nun, ob letztere Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, so ist es allerdings richtig, daß im Jahre 1903 in Frankreich ein gewisser Alphonse Bolard einen Arrest auf die streitige Forderung ausgewirkt und der Beklagten notifiziert hatte. Indessen stellt die Vorinstanz fest — und das Bundesgericht hat nach Art. 57 OG diesen Entscheid nicht zu überprüfen —, daß nach französischem Recht jenem Arrest sowohl als dem darauf gestützten Zahlungsverbot durch ein auf die Validationsklage des Arrestnehmers Bolard hin ergangenes Inkompetenzurteil des Tribunal civil de la Seine (sechste Kammer) d. d. 14. Juni 1901, von welchem die heutige Beklagte Kenntnis erhielt, „die rechtliche und faktische Grundlage entzogen wurde“, daß durch dieses Urteil der Arrest selber „implicite ungültig erklärt wurde“ und daß damit überhaupt der Anspruch des Alphonse Bolard „dahingefallen“ ist. Auch konstatiert der Appellations- und Kassationshof, daß hierauf Bolard seine gegen die Beklagte gerichtete Klage auf Auszahlung des verarrestierten Teils der Forderung nicht weiter verfolgte. Daraus ergibt sich nun aber zweifellos, daß im Jahre 1903 ein ernstlicher Streit über die Frage, wer Gläubiger sei, nicht mehr bestand, bzw. daß für die Beklagte kein Grund mehr zur Befürchtung vorlag, zweimal zahlen zu müssen; denn nachdem der in Frankreich ausgewirkte Arrest nach französischem Recht dahingefallen war, konnte es sich selbstverständlich auch nicht etwa um die Möglichkeit handeln, daß derselbe durch ein schweizerisches Gericht validiert werde, wie denn auch die Beklagte gar nicht einmal behauptet, dies befürchtet zu haben. Bestand aber über die Frage, wem die Forderung zustehet, kein ernsthafter Streit mehr, so konnte die Schuldsomme auch nicht mehr mit befreiender Wirkung deponiert werden.

3. Die Verwerfung der auf Art. 188 OR gegründeten Einrede der Beklagten hat ohne weiteres die Gutheiligung der vorliegenden Klage zur Folge. Denn die Beklagte hat weder die Entstehung noch die Fälligkeit der Forderung noch auch die Tatsache bestritten, daß die Klägerin im Jahre 1899 alle diejenigen Rechte erworben habe, welche laut Police dem Versicherten Ott gegen die Beklagte zustanden.

Freilich hat die Beklagte noch im vorwürfigen Prozesse und sogar noch in der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht pro forma die Behauptung aufgestellt, Bolard habe „das bessere Recht“, d. h. die Klägerin habe im Jahre 1899 die streitige Forderung gar nicht mehr erwerben können, weil dieselbe bereits von Bolard mit Arrest belegt gewesen sei. Allein die Unbegründetheit dieser Einrede ergibt sich aus demselben Umstande, an welchem schon die auf Art. 188 OR gestützte Einrede der Beklagten scheiterte: aus dem Umstande nämlich, daß der von Bolard f. Z. erwirkte Arrest, wie die Vorinstanz konstatiert, sogar nach französischem Rechte ungültig war, ganz abgesehen davon, daß eventuell, d. h. im Falle formeller Gültigkeit desselben, dieser Arrest nach Art. 1 des Staatsvertrages mit Frankreich nicht anerkannt werden könnte.

4. Was schließlich die Zinsen betrifft, so ist der Vorinstanz darin beizupflichten, daß die Zinspflicht nach Art. 15 der Police erst 30 Tage nach Einreichung der den Anspruch auf die Versicherungssumme begründenden Belege, also frühestens am 23. Oktober 1899 beginnen konnte. Andererseits ist zu sagen, daß die Ansetzung eines spätern Termins für den Beginn der Zinspflicht (mit Rücksicht auf den von Bolard erhobenen Anspruch) aus dem Grunde nicht gerechtfertigt wäre, weil ein Streit über die Gläubigerschaft den Eintritt des Schuldnerverzuges nicht hindert, und das einzige dem Schuldner in einem solchen Falle gegebene Mittel, sich von seiner Zinspflicht (wie überhaupt von seiner Schuldpflicht) zu befreien, in der Hinterlegung der Schuldsomme besteht, eine solche aber im vorliegenden Falle zur Zeit, als die Gläubigerschaft wirklich streitig war, nicht stattgefunden hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Juni 1905 bestätigt.

12. Arrêt du 20 janvier 1906, dans la cause Jaeggi, dem. et rec., contre Etat de Fribourg, déf. et int.

Action en réparation de dommage causé par un ouvrage, art. 67 CO. (Explosion d'un moteur occasionnant la perte d'un œil du demandeur, mécanicien-monteur, âgé de 32 ans.) — Faute de la victime. — **Quotité de l'indemnité.** Constatation de fait concernant le gain journalier du lésé; indemnité de déplacement. Réduction pour allocation d'un capital.

A. — Le 10 janvier 1903, l'Administration défenderesse terminait, dans la fabrique de chocolat de Villars, la pose d'un nouveau moteur, fourni par la Compagnie de l'Industrie électrique et mécanique de Genève, mais dont elle avait entrepris le montage pour le compte de l'Usine. Il fut procédé, dans le courant de l'après-midi, à l'essai de ce moteur. — Le même jour, le demandeur Jaeggi, employé de la fabrique Ammann, à Langenthal, en qualité de monteur, était occupé à installer, dans le même local, une transmission.

Au moment où le moteur allait être mis en marche, le sieur Kaiser, directeur de la fabrique de Villars, fit descendre Jaeggi de l'échafaudage où il travaillait; l'ouvrier resta debout près du directeur, de même qu'un certain nombre d'ouvriers faisant cercle, pour assister à la mise en marche du moteur. Celui-ci fit soudain explosion, un morceau de cuivre atteignit le demandeur à l'œil gauche; le nerf optique était coupé; on dut procéder à l'ablation de l'œil.

B. — L'Inspectorat technique des courants à haute tension, à Zurich, — appelé à se prononcer sur les causes de l'accident et au jugement duquel l'Etat défendeur reconnaît la valeur d'une expertise technique, — déclara être tout à fait d'accord avec les explications données par la Compagnie de l'Industrie électrique de Genève. Celle-ci s'exprime en ces termes: « Pour bien comprendre les causes de cet accident, il convient d'insister sur le fait que le sens de rotation normal du moteur a été changé et que, dès lors, les charbons fonctionnaient, comme on dit vulgairement, à « rebrousse-